

**Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
-Entwässerungsgebührensatzung-
vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Selm nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 54 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 2 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW), erhebt die Stadt Selm eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Selm erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der vollen Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Versorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wurde kein Wasserverbrauch durch den Wasserversorger mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Stadt Selm unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Versorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seiner Zähleinheit zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Bestand die Gebührenpflicht nicht für das ganze Veranlagungsjahr, wird die Verbrauchsmenge durch Hochrechnung der gemessenen Wassermenge ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Selm anzuzeigen. Der Wasserzähler ist am 31.12. eines Jahres durch die/den Gebührenpflichtige(n) abzulesen und der Verbrauch bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt Selm mitzuteilen.
Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Selm berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kein Wasserzähler installiert ist oder der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf

seine/ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Kosten dafür trägt der Gebührenpflichtige.

Die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des folgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Selm geltend zu machen.

- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben.
Die Vorausleistungen werden in Höhe des sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenden Frischwasserverbrauches erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vorausleistungen für das Folgejahr.
- (7 a) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,42 Euro.
- (7 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen der Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,02 Euro.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 50 %.
Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (9) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt Selm besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 25 v. H. der Gebühr nach Abs. 7.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt Selm auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die

öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Selm vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Selm zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der/die Grundstückseigentümer/in/ der Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Selm die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin/des Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Selm geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger dies der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird ab dem Monat berücksichtigt, der der Veränderung folgt.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 10 % der hieran angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche angesetzt.
Wird eine Regenwassernutzungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 20 % der hieran angeschlossenen Gesamtfläche angesetzt.
Voraussetzung ist jeweils ein Stauvolumen der Anlage von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche.
- (5) Bei dauerhafter Dachbegrünung mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird als Bemessungsgrundlage 50 % der zu berücksichtigenden bebauten Flächen angesetzt.
- (6 a) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,81 Euro.
- (6 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,61 Euro.

§ 4a Kleininleiterabgabe

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,89 Euro im Jahr.

§ 5 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 6 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in-teileigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/in und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleininleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühren und Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
Für die Jahres-Niederschlagswassergebühr erhebt die Gemeinde am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Tritt im Laufe eines Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für die Fälligkeit und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (2) Der Vorausleistungs- bzw. Abschlagsatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren und Voraus- /Abschlagsleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 2 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01. Juni bekannt gegeben wird.
- (6) Entsteht bei der Abrechnung gezahlter Vorausleistungen ein Guthaben, wird der Betrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides aufgerechnet oder erstattet. Entsteht bei der Abrechnung eine Nachforderung, ist diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Gebühren und die Kleininleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt Selm ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihnen beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zwangs- und Rechtsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selm - Entwässerungsgebührensatzung - vom 16.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren - Entwässerungsgebührensatzung - vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

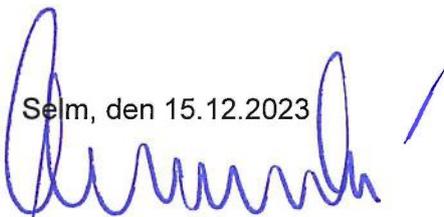
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.12.2023



Orlowski
Bürgermeister